

Telefon: 0 233-83770  
Telefax: 0 233-83785

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Geschäftsbereich  
Berufliche Schulen  
RBS-B

**Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/ Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München.**

**Aufhebung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule für Elektrotechnik und Maschinenbautechnik der Landeshauptstadt München**

**Aufhebung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer/ Staatlich geprüfte Übersetzerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Dolmetscher/ Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München**

**Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V06685

Anlagen 4

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 14.09.2016 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Prüfungsbericht des Revisionsamts**

An städtischen beruflichen Schulen können externe Schülerinnen und Schüler an Abschluss- und Ergänzungsprüfungen teilnehmen, für deren Teilnahme sie Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren zu entrichten haben. Das Revisionsamt hat geprüft, ob die Erhebung und Verbuchung der Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren entsprechend der erlassenen Gebührensatzungen und in Übereinstimmung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erfolgt. Die Prüfungsergebnisse wurden detailliert im Bericht Az: 9633.02\_PG3\_016\_12 zusammengefasst und am 12.05.2015 im Rechnungsprüfungsausschuss dargestellt und inhaltlich erläutert.

Das RBS ist den einzelnen Empfehlungen des Revisionsberichts gefolgt und hat sie entsprechend umgesetzt. Für drei Schulen – die Berufsfachschule für Kinderpflege, die Fachschule für Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie die Fachakademie für Fremdsprachenberufe - wurden zudem satzungsrelevante Empfehlungen ausgesprochen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind:

Die Gebührensatzung für externe Prüflinge der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege soll geändert werden. Daneben soll die Gebührensatzung für externe Prüflinge an der Fachschule für Elektrotechnik und Maschinenbautechnik (der aktuelle und im Folgenden benutzte Schulname lautet „Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik“) und die für externe Prüflinge am Fremdspracheninstitut der Landeshauptstadt München geltende Gebührensatzung aufgehoben werden.

## **2. Änderung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung von Externen an der BFS für Kinderpflege**

Durch die Revisionsprüfung wurde deutlich, dass die Erhebung, Verwaltung und Fälligkeit der Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren in den Vorschriften der Gebührensatzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung von Externen nicht eindeutig geregelt ist und teilweise nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des KAG und der GO erfolgt. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Gebührensatzung in Anlage 1 werden die Empfehlungen des Revisionsberichts umgesetzt und tragen in gleicher Weise der praktischen Umsetzung vor Ort Rechnung.

## **3. Aufhebung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife von Externen an der Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik**

Die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst für Absolvierenden/Absolventen der Technikerschulen die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Im Abschlussjahr können die Schülerinnen und Schüler der Technikerschulen diese Prüfungen kostenlos ablegen. Auch für Schülerinnen und Schüler anderer Technikerschulen besteht die Möglichkeit, sich dieser Prüfung als Externe/Externer zu unterziehen. Die Prüfung ist für diese Prüflinge entsprechend der Gebührensatzung der Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik dann allerdings kostenpflichtig.

Da sich die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium zwischenzeitlich geändert haben, ist die Zusatzprüfung für Absolventinnen/Absolventen von Technikerschulen nicht mehr notwendig, um im Anschluss einer Technikerschule ein Studium an einer Hochschule aufnehmen zu können. Die Anmeldezahl von Externen ist für diese Prüfung seit Jahren sehr stark zurückgegangen. Die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber können daher ohne besonderen terminlichen und räumlichen Mehraufwand mit den anderen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern der Technikerschule geprüft werden. Die Prüfungsgebührensatzung kann damit aufgehoben werden (vgl. Anlage 2).

#### **4. Aufhebung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung von Externen am Fremdspracheninstitut der Landeshauptstadt München (FIM)**

Am FIM können Externe an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer/Staatlich geprüfte Übersetzerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Dolmetscher/Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ teilnehmen. Die Prüflinge müssen für die Teilnahme Prüfungsgebühren gemäß der dazu erlassenen Gebührensatzung bezahlen.

Da die Durchführung der Prüfungen von externen Teilnehmerinnen/Teilnehmern einen erheblichen zusätzlichen Personalaufwand nach sich zieht, den das FIM nicht leisten kann, werden seit 2007 keine Externen-Prüfungen mehr durchgeführt. Für Interessenten an dieser Prüfung besteht daher die Möglichkeit, sich an der privaten Hochschule für Angewandte Sprachen – Fachhochschule des SDI München der o.g. Abschlussprüfung zu unterziehen. Lediglich Bewerberinnen/Bewerber, die in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch antreten und bereits einzelne Prüfungsteile der Abschlussprüfung am FIM abgelegt haben, werden als ehemalige Schülerinnen/Schüler gebührenfrei geprüft. Die Prüfungsgebührensatzung kann damit aufgehoben werden (vgl. Anlage 3).

#### **5. Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an Städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS)**

Im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) im Referat für Bildung und Sport und einer diesbezüglichen Prüfung des zu Grunde liegenden Sachverhalts, stellte sich heraus, dass zur Erlangung des Englisch-Zertifikats bislang keine Prüfungsgebührensatzung gem. Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlassen wurde. Um die Prüfungsgebühr von derzeit 33,00 € ordnungsgemäß zu er-

heben und zu vereinnahmen sowie an die prüfenden Lehrkräfte ausbezahlen zu können, soll die anliegende Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an Städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München erlassen werden.

Mit dem Erlass der Zertifikatsprüfungsgebührensatzung (vgl. Anlage 4) wird die gängige Praxis der Erhebung und Verbuchung der Prüfungsgebühren für die Teilnahme an den externen Prüfungen zur Erlangung von Englischzertifikaten an den Städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München auf eine verbindliche Rechtsgrundlage gestellt. Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ist gewährleistet, da der Freistaat Bayern die Höhe der Prüfungsentgelte für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung für die staatlichen beruflichen Schulen vorgibt und diese Vorgaben von den städtischen beruflichen Schulen in gleicher Höhe übernommen werden.

Gleichzeitig wird damit auch die Ausschüttung der Einnahmen an die prüfenden Lehrkräfte entsprechend der "Dienstanweisung für das Anordnungs- und Kassenwesen der Landeshauptstadt München" (KDA) geregelt und entspricht damit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalen Haushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik).

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat den Satzungen hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, sowie die Stadtkämmerei haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Ausschuss für Bildung und Sport nimmt von den im Vortrag dargestellten Ausführungen Kenntnis.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Ex-

ternen an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule für Elektrotechnik und Maschinenbautechnik der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

4. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer/Staatlich geprüfte Übersetzerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Dolmetscher/Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
5. Die Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an Städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
6. Die Einnahmen der Gebühren für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch werden den Städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen entsprechend ihrer durchgeführten Prüfungen wieder für die Vergütung der prüfenden Lehrkräfte im Haushalt zur Verfügung gestellt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulratin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt

z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport-B**

**1.** Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An**

z. K.

Am